

[Erstellt gemäß der Verordnung EG 1272/2008 (CLP) m. nachtr. Änd.]

## Abschnitt 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und Firmenbezeichnung

### 1.1 Produktidentifikator

#### FUSSO COAT F7 White

Substanzen, die sich auf die Klassifikation auswirken: Lösungsmittel Petroleum (Erdöl), aliphatische mittlere Kohlenwasserstoffe.

### 1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs bzw. des Gemischs oder Verwendungen, von denen abgeraten wird

Identifizierte Verwendung: flüssiges Präparat für Fahrzeugkarosserien zur Erzeugung einer sieben Monate lange anhaltenden Schutzschicht. Für weiße und helle Lacke vom Typ Nicht-Metallic.

Abgeratene Verwendung: nicht festgelegt.

### 1.3 Angaben zum Sicherheitsdatenblatt

Lieferant: **Nowy Samochód S.A.**  
Adresse: ul. Zbyszka Cybulskiego 3, 00-725 Warszawa  
Telefon/Fax: +48 602-444-356  
E-Mail: [info@soft99.pl](mailto:info@soft99.pl)  
E-Mail der für das Sicherheitsdatenblatt zuständigen Person: [info@soft99.pl](mailto:info@soft99.pl)

### 1.4 Notrufnummer

112 (allgemeiner Notruf), 998 (Feuerwehr), 999 (medizinischer Notruf)

## Abschnitt 2: Mögliche Gefahren

### 2.1 Einstufung des Stoffs bzw. des Gemischs

**Flam. Liq. 3 H226, Asp. Tox. 1 H304, STOT RE 1 H372**

Leicht entzündbare Flüssigkeit und Dampf. Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

Schädigt die Organe des zentralen Nervensystems bei längerer oder wiederholter Exposition.

### 2.2 Kennzeichnungselemente

Piktogramme zur Kennzeichnung der Art von Gefahr und Signalwort



**GEFAHR**

Begriffe, die auf die Art von Gefahr hinweisen

H226 Flüssigkeit und Dampf entzündbar.

H304 Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

H372 Schädigt die Organe des zentralen Nervensystems bei längerer oder wiederholter Exposition.

Begriffe, die auf Vorsichtsmaßnahmen hinweisen

P102 Vor Kindern geschützt aufbewahren.

P210 Vor Hitze, Funken, offener Flamme, heißen Oberflächen fernhalten. Nicht rauchen.

P261 Einatmen von Dampf/Aerosol vermeiden.

P271 Nur im Freien oder in gut belüfteten Räumen verwenden.

P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung tragen.

P301+P310 BEI VERSCHLUCKEN: Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.

P331 KEIN Erbrechen herbeiführen.

## 2.3 Sonstige Gefahren

Die im Produkt enthaltenen Stoffe erfüllen keine der in Anlage 8 zur REACH-Verordnung enthaltenen PBT- der vPvB-Kriterien.

## Abschnitt 3: Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen

### 3.1 Stoff

Nicht zutreffend.

### 3.2 Gemisch

Lösungsmittel Petroleum (Erdöl), aliphatische mittlere Kohlenwasserstoffe

Konzentration: 85-90%

CAS-Nummer: 64742-88-7

EG-Nummer: 265-191-7

Index-Nummer: 649-405-00-X

Nummer der spezifischen Registrierung: -

Klassifikation laut 1272/2008/EG: Asp. Tox. 1 H304, STOT RE 1 H372

Xylol

Konzentration: 1,3%

CAS-Nummer: 1330-20-7

EG-Nummer: 215-535-7

Index-Nummer: 601-022-00-9

Nummer der spezifischen Registrierung: -

Klassifikation laut 1272/2008/EG: Flam. Liq. 3 H226, Acute Tox. 4 H332, Acute Tox. 4 H312, Skin Irrit. 2 H315

Stoff mit festgelegtem Wert der höchsten zulässigen Konzentration am Arbeitsplatz auf EG- und nationaler Ebene.

Zusätzlich ist Paraffin (CAS 8002-74-2) Bestandteil des Produkts, für das die höchste zulässige Konzentration am Arbeitsplatz festgelegt wurde.

Der vollständige Text der R- und H-Sätze wird in Abschnitt 16 der Karte zitiert.

## Abschnitt 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

### 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Hautkontakt: verunreinigte Kleidung ausziehen, sofort Haut mit größerer Wassermenge abspülen. Wenn keine Reizung aufgetreten ist, sollte Seife verwendet werden. Das Auftreten jeglicher beunruhigender Symptome ist mit einem Arzt abzusprechen.

Augenkontakt: Das Auftreten jeglicher beunruhigender Symptome ist mit einem Arzt abzusprechen. Ungereiztes Auge schützen, Kontaktlinsen herausnehmen. Verunreinigtes Auge 10-15 Minuten lang genau ausspülen. Starke Wasserstrahl vermeiden – Risiko der Hornhautverletzung.

Verschlucken: kein Erbrechen hervorrufen. Sofort medizinische Hilfe gewährleisten, Datenblatt oder Produktetikett vorzeigen. Im Fall von unwillkürlichem Erbrechen sollte kein Durchdringen von Erbrochenem in die Atemwege zugelassen werden. Bewusstlosen Personen nichts oral verabreichen.

Einatmen: Das Auftreten jeglicher beunruhigender Symptome ist mit einem Arzt abzusprechen. Opfer an die frische Luft führen, Wärme und Ruhe garantieren.

### 4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Hautkontakt: mögliche Rötung, Austrocknen, Risse der Haut, Entfettung.

Augenkontakt: mögliche Rötung, Tränen, geringe Reizung.

Verschlucken: Bauchschmerzen, Übelkeit, Erbrechen, Aspirationsgefahr zur Lunge und chemische Lungenentzündung.

Einatmen: Hohe Konzentrationen von Dampf oder Sprühnebel können zur Reizung der Augenschleimhäute und Atemwege führen, Tränen, gerötete Bindehaut, Husten, Brennen in Hals und Nase.

Folgen der Exposition: Schädigt die Organe des Zentralen Nervensystems bei längerer oder wiederholter Exposition.

#### 4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung des Opfers

Die Entscheidung über die Vorgehensweise zur Rettung wird vom Arzt nach der genauen Beurteilung des Zustands des Opfers getroffen.

### Abschnitt 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

#### 5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel: Wassersprühstrahl, Löschpulver, alkoholbeständiger Löschschaum, CO<sub>2</sub>. Das Löschmittel ist an die in nächster Nähe gelagerten Material anzupassen.

Ungeeignete Löschmittel: Wasserstrahl – Gefahr der Brandverbreitung.

#### 5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Der gefährdete Bereich ist zu isolieren und es dürfen keine Maßnahmen getroffen werden, die eine Gefahr für Gesundheit oder Leben darstellen könnten. Während der Verbrennung können giftige Dämpfe entstehen, wie: Kohlenmonoxide, Stickstoffoxide, organische Dämpfe etc. Keine Verbrennungsprodukte einatmen, die eine Gefahr für die Gesundheit darstellen könnten. Die Dämpfe des Produkts können eine gefährliche Mischung mit der Luft bilden. Im Brandfall und bei Erhitzung kommt es zu einem Druckanstieg in der Verpackung, was eine Explosionsgefahr darstellt.

#### 5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Leicht entzündbare Flüssigkeit und Dampf. Allgemeine, für den Brandfall typische Schutzmittel. Nicht ohne entsprechende, gegen Chemikalien beständige Schutzkleidung sowie Atemgerät mit unabhängigem Luftkreis in der brandgefährdeten Zone aufhalten. Brandgefährdete Behälter aus sicherer Entfernung mit Wassersprühstrahl abkühlen. Es darf kein Durchdringen des Löschwassers nach der Brandbekämpfung in die Kanalisation und Wasserbehälter zugelassen werden.

### Abschnitt 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

#### 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Der Zugang von außenstehenden Personen zum Unfallbereich sollte bis zum Zeitpunkt des Abschlusses der entsprechenden Reinigungsvorgänge beschränkt werden. Darauf achten, dass die Beseitigung des Unfalls und seiner Folgen ausschließlich von geschultem Personal durchgeführt werden. Im Fall von großflächigen Lecks ist der Gefahrenbereich zu isolieren. Verunreinigungen von Haut und Augen sollten vermieden werden. Entsprechende persönliche Schutzausrüstung tragen. Nicht durch das verschüttete Produkt gehen – Rutschgefahr. Entzündungsquelle beseitigen, offenes Feuer löschen, Rauchverbot verkünden.

#### 6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Im Fall der Freisetzung von größeren Gemischmengen sind Maßnahmen zur Vermeidung ihrer Freisetzung zu treffen. Das Material kann im Fall der Freisetzung von größeren Fällen umweltschädlich sein. Entsprechende Rettungsdienste benachrichtigen. Eingänge zu Kanalisation, Wasserinstallationen sowie Kellern und geschlossenen Bereichen sind entsprechend zu sichern.

#### 6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Beschädigte Verpackung in dichtem Schutzbehälter anbringen. Mithilfe von saugfähigem Material (z. B. Sand, Erde, universelle Bindemittel, Kieselerde, Vermiculit u. ä.) Material aufsammeln und in gekennzeichneten Behältern unterbringen. Das gesammelte Material wie Abfall behandeln. Den verbleibenden Rest mit großer Menge an Wasser mit mildem Reinigungsmittel abwaschen. Raum lüften.

#### 6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Vorgehensweise mit Produktabfällen – siehe Abschnitt 13 des Datenblatts.

Persönliche Schutzmaßnahmen – siehe Abschnitt 8 des Datenblatts.

## Abschnitt 7: Handhabung und Lagerung des Stoffs oder Gemisches

### 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Allgemeine Richtlinien zu Sicherheit und Hygiene einhalten. Während der Arbeit nicht essen, nicht trinken und nicht rauchen. Persönliche Schutzausrüstung tragen. Verunreinigung von Augen und Haut vermeiden. Keine Dämpfe einatmen. Vor Pausen und nach dem Arbeitsende Hände waschen. Unbenutzte Behälter dicht verschlossen aufbewahren. Produkt vor Feuchtigkeit und hohen Temperaturen geschützt aufbewahren. Nicht in der Nähe von Entzündungsquellen arbeiten. Während der Arbeit nicht rauchen.

### 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Ausschließlich in dicht verschlossenen Originalverpackungen an einem kühlen, trockenen und gut gelüfteten Räumen aufbewahren. Nicht zusammen mit Lebensmitteln oder Tierfutter aufbewahren. Offene Behälter sind genau zu verschließen und in senkrechter Position zu lagern, um ein Vergießen zu vermeiden. Von Entzündungsquellen und direkter Sonneneinstrahlung fernhalten.

### 7.3 Spezifische Endanwendung

Flüssiges Präparat für Fahrzeugkarosserien zur Erzeugung einer sieben Monate lange anhaltenden Schutzschicht. Für weiße und helle Lacke vom Typ Nicht-Metallic.

## Abschnitt 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

### 8.1 Zu überwachende Parameter

Bezeichnung	AGW	TAGW	SAGW	BGW
Xylol - Isomergemisch [CAS 1330-20-7]	100 mg/m <sup>3</sup>	—	—	1,4 g/l**
Festes Paraffin – inhalierte Fraktion 3) [CAS 8002-74-2]	2 mg/m <sup>3</sup>			

\* gekennzeichnete Stoff – Mandelsäure, biologischer Stoff – Harn.

\*\* gekennzeichnete Stoff – Methylhippursäure, biologischer Stoff – Harn.

#### Überwachungsrichtlinien

Überwachungsrichtlinien für Konzentrationen von gefährlichen Komponenten in der Luft sowie Kontrollverfahren der Luftreinheit am Arbeitsplatz einhalten – sofern diese am jeweiligen Standort verfügbar und begründet sind – gemäß den Europäischen Normen und Berücksichtigung der am Expositionsort herrschenden Bedingungen sowie der entsprechenden, an die Arbeitsbedingungen angepassten Messverfahren. Modus, Art und Häufigkeit der Messungen sollten den entsprechenden Vorschriften entsprechen.

### 8.2. Expositionskontrolle

Allgemeine Richtlinien zu Sicherheit und Hygiene einhalten. Während der Arbeit nicht essen, nicht trinken und nicht rauchen. Verunreinigung von Augen und Haut vermeiden. Keine Aerosole einatmen. Effektive lokale Lüftungen am Arbeitsplatz sowie allgemeine Lüftung gewährleisten – zwecks Sicherstellung der Konzentrationen gefährlicher Bestandteile in der Atmosphäre unterhalb der Grenzwerte. Bei Entzündungsgefahr der Bekleidung von Mitarbeitern sollten in der Nähe des Arbeitsplatzes Sicherheitsduschen und Augenspülstationen installiert sein.

#### Hand- und Körperschutz

Entsprechende Schutzhandschuhe tragen. Nach Bedarf lösungsmittelbeständige oder Vinyl-Handschuhe tragen. Schutzkleidung tragen. Bei kurzfristigem Kontakt Schutzhandschuhe mit Klasse 2 oder mehr tragen (Durchlaufzeit > 30 Min.). Bei langfristigem Kontakt Schutzhandschuhe mit Klasse 6 tragen (Durchlaufzeit > 480 Min.).

Bei der Anwendung von Schutzhandschuhen im Kontakt mit chemischen Produkten ist zu beachten, dass die angegebenen Wirkungsklassen und die ihnen entsprechenden Durchlaufzeiten nicht die tatsächliche Schutzdauer am jeweiligen Arbeitsplatz bezeichnen, da auf diesen Schutz viele andere Faktoren Einfluss nehmen, wie z. B. Temperatur, Wechselwirkung anderer Substanzen etc. Es wird ein sofortiger Wechsel der Handschuhe empfohlen, wenn irgendwelche Anzeichen für ihren Verschleiß, ihre Beschädigung oder ein verändertes Aussehen auftreten (Farbe, Elastizität, Form). Die Herstelleranweisungen für die Anwendung der Handschuhe sowie deren Reinigung, Instandhaltung und Lagerung sind zu beachten. Auch die korrekte Weise des Abnehmens der Handschuhe ist von Bedeutung, um eine Verunreinigung der Hände während dieser Tätigkeit zu vermeiden.

## Augenschutz

Bei Verunreinigungsgefahr der Augen ist eine dichte Schutzbrille zu tragen.

## Schutz der Atemwege

Im Fall des normalen und dem Verwendungszweck entsprechenden Gebrauchs ist dieser nicht erforderlich.

Die eingesetzte persönliche Schutzausrüstung muss den Anforderungen der Richtlinie 89/686/EG (m. nachtr. Änd.) entsprechen. Der Arbeitgeber ist zur Bereitstellung der entsprechenden Schutzmittel für die ausgeübten Tätigkeiten, die alle qualitativen Anforderungen erfüllen, verpflichtet, darunter deren Reinigung und Instandhaltung.

## Überwachung der Umweltexposition

Freisetzen in die Umwelt, darunter ein Ausschütten in die Kanalisation, sind zu vermeiden. Eventuelle Emissionen aus Lüftungssystemen und Prozessgeräten sollten zwecks ihrer Konformität mit den Anforderungen des Umweltschutzgesetzes überprüft werden.

## Abschnitt 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

### 9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Form:	Flüssigkeit
Farbe:	Hellgelb
Geruch:	laut Sortiment
Geruchsschwelle:	Keine Angaben
pH-Wert:	9,5-10,99 (w 25°C)
Schmelz- und Erstarrungspunkt:	Keine Angaben
Siedepunkt:	150-200°C
Flammpunkt:	42 °C
Verdampfungsgeschwindigkeit:	Keine Angaben
Brennbarkeit (Feststoff, Gas):	Nicht zutreffend
Zündgrenzen (obere/untere Grenze):	6,5%/0,6% Vol.
Dampfdruck:	Keine Angaben
Relative Dichte, Gas:	Keine Angaben
Dichte:	0,8 g/cm <sup>3</sup> (bei 25°C)
Löslichkeit:	nicht wasserlöslich
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser:	Keine Angaben
Zündtemperatur:	> 230°C
Zersetzungstemperatur:	Keine Angaben
Explosionseigenschaften:	Keine vorhanden
Oxidationseigenschaften:	Keine vorhanden
Dynamische Viskosität:	Keine Angaben

### 9.2 Sonstige Informationen

Keine zusätzlichen Untersuchungen.

## Abschnitt 10: Stabilität und Reaktivität

### 10.1 Reaktivität

Reaktives Produkt. Keine Polymerisierung. Siehe auch Unterabschnitt 10.3 und 10.5.

### 10.2 Chemische Stabilität

Bei korrekter Anwendung und Lagerung ist das Produkt stabil bei Temperaturen unterhalb von 40°C.

## 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Es sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

## 10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Direkte Sonneneinstrahlung, Wärmequellen und Feuer sind zu vermeiden.

## 10.5 Unverträgliche Materialien

Kontakt mit starken Oxidationsmitteln vermeiden.

## 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Unter den empfohlenen Lager- und Arbeitsbedingungen entstehen keine gefährlichen Zersetzungsprodukte.

## Abschnitt 11: Toxikologische Angaben

### 11.1 Angaben zu toxikologischen Folgen

#### **Toxizität der Komponenten**

##### Xylen (CAS 1330-20-7)

Oral: LD<sub>50</sub> 3 000 mg/kg (Ratte)

##### Lösungsmittel Petroleum (Erdöl), aliphatische mittlere Kohlenwasserstoffe (CAS 64742-88-7)

Oral: LD<sub>50</sub> 5 000 mg/kg (Ratte)

#### **Toxizität des Gemischs**

Angaben zu akuten bzw. verzögerten Expositionsfolgen wurden auf Grundlage der Informationen über die Produktklassifikation bzw. toxikologischer Untersuchungen und Wissen und Erfahrung des Herstellers angegeben.

##### Akute Toxizität

Auf Basis der verfügbaren Daten werden die Klassifikationskriterien nicht erfüllt.

##### Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Auf Basis der verfügbaren Daten werden die Klassifikationskriterien nicht erfüllt.

##### Schwere Augenschädigung/-reizung

Auf Basis der verfügbaren Daten werden die Klassifikationskriterien nicht erfüllt.

##### Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Auf Basis der verfügbaren Daten werden die Klassifikationskriterien nicht erfüllt.

##### Mutagenität

Auf Basis der verfügbaren Daten werden die Klassifikationskriterien nicht erfüllt.

##### Kanzerogenität

Auf Basis der verfügbaren Daten werden die Klassifikationskriterien nicht erfüllt.

##### Reproduktionstoxizität

Auf Basis der verfügbaren Daten werden die Klassifikationskriterien nicht erfüllt.

##### Spezifische Zielorgantoxizität – bei einmaliger Exposition

Auf Basis der verfügbaren Daten werden die Klassifikationskriterien nicht erfüllt.

##### Spezifische Zielorgantoxizität – bei wiederholter Exposition

Schädigt die Organe des zentralen Nervensystems bei längerer oder wiederholter Exposition.

##### Aspirationsgefahr

Verschlucken und Eindringen durch die Atemwege kann zum Tode führen. Aufgrund der geringen Viskosität kann das Produkt in die Lungen gelangen und eine chemische Lungenentzündung verursachen.

## Abschnitt 12: Umweltbezogene Angaben

### 12.1 Toxizität

#### Toxizität der Komponenten

Xylol (CAS 1330-20-7)

Toxizität für Fische: LC50/96h

3,3 mg (Regenbogenforelle)

#### Toxizität des Gemischs

Das Produkt wird nicht als umweltgefährdend klassifiziert.

### 12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Keine Angaben für das Gemisch.

### 12.3 Bioakkumulationspotenzial

Es ist keine Bioakkumulation zu erwarten.

### 12.4 Mobilität im Boden

Die Mobilität der Gemischbestandteile hängt von deren hydrophilen und hydrophoben Eigenschaften ab, sowie von den abiotischen und biotischen Eigenschaften des Bodens, darunter seiner Struktur, der Klimabedingungen und Bodenorganismen (hauptsächlich Bakterien, Pilze, Algen, Wirbellose).

### 12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Nicht zutreffend.

### 12.6 Sonstige schädliche Wirkungen

Das Gemisch wird nicht als gefährlich für die Ozonschicht klassifiziert. Es sind Möglichkeiten sonstiger schädlicher Auswirkungen der einzelnen Bestandteile des Gemischs auf die Umwelt zu erwägen (z. B. Fähigkeit zur Störung des Hormonhaushalts, Auswirkung auf den Anstieg der globalen Erwärmung).

## Abschnitt 13: Hinweise zur Entsorgung

### 13.1 Methoden der Abfallentsorgung

Empfehlungen bezüglich des Gemischs: gemäß den geltenden Vorschriften entsorgen. Reste in Originalbehältern lagern. Nicht in die Kanalisation entsorgen. Abfall-Code am Ort seiner Erzeugung verleihen. Als gefährliche Abfälle klassifizieren.

Empfehlungen bezüglich verbrauchter Verpackungen: Wiederverwertung / Recycling / Beseitigung der Verpackung gemäß den geltenden Vorschriften durchführen. Nur vollständig entleerte Behälter können zum Recycling bestimmt werden. Empfohlener Abfallschlüssel 15 01 01 (Kunststoffverpackungen).

Gemeinschafts-Rechtsakte: Richtlinie des Europäischen Parlaments und Rates: 2008/98/EG und 94/62/EG.

## Abschnitt 14: Angaben zum Transport

### 14.1 Numer UN (numer ONZ) 1993

### 14.2 Korrekte UN-Transportbezeichnung

FLÜSSIGER ENTZÜNDBARER STOFF, I.N.O.

[LÖSUNGSMITTEL PETROLEUM (ERDÖL), ALIPHATISCHE MITTLERE KOHLENWASSERSTOFFE, XYLOL]

### 14.3 Gefahrenklasse im Transport

3



## 14.4 Verpackungsgruppe

III

## 14.5 Umweltgefahren

Das Produkt stellt gemäß den Transportvorschriften keine Umweltgefahr dar.

## 14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Während des Umgangs mit der Ladung ist persönliche Schutzausrüstung gemäß Abschnitt 8 zu tragen.

## 14.7 Transport in loser Schüttung gemäß Anlage II zum MARPOL 73/78 Übereinkommen und IBC-Kodex

Nicht zutreffend.

## Abschnitt 15: Rechtsvorschriften

### 15.1 Für den Stoff/das Gemisch zutreffende Vorschriften zu Sicherheit und Gesundheits- und Umweltschutz:

**1907/2006/EG** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG sowie zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, sowie der Richtlinie 76/769/EWG des Rates und der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission.

**1272/2008/EG** Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG sowie zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006.

**1999/45/EG** Richtlinie des Europäischen Parlaments und Rats vom 31. Mai 1999 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Zubereitungen.

**790/2009/EG** Verordnung der Kommission vom 10. August 2009 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen zwecks Anpassung an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt.

**453/2010/EG** Verordnung der Kommission vom 20. Mai 2010 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH).

**2008/98/EG** Richtlinie des Europäischen Parlaments und Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien.

**94/62/EG** Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle.

### 15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Es besteht keine Pflicht der Stoffsicherheitsbeurteilung für das Produkt.

## Abschnitt 16: Sonstige Informationen

Vollständiger Text der H-Sätze aus Abschnitt 3 des Datenblatts

H226	Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
H304	Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
H312	Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt.
H315	Verursacht Hautreizungen.



H332                   Gesundheitsschädlich bei Einatmen.  
H371                   Kann die Organe schädigen.

#### Erläuterungen von Abkürzungen

LD50                   Letale Dosis  
EC50:                   Mittlere effektive Konzentration  
Flam. Liq. 3           Entzündbare Flüssigkeit Kat. 3  
Asp. Tox. 1           Aspirationsgefahr Kat. 1  
STOT RE 1           Spezifische Zielorgan-Toxizität – mehrmalige Exposition Kat. 1  
Acute Tox. 4          Akute Toxizität Kat. 4  
Skin Irrit. 2          Hautreizende Wirkung Kat. 2  
PBT                    Persistente, bioakkumulierende und toxische Fremdstoffe  
vPvB                  Sehr persistente und sehr bioakkumulative Stoffe  
AGW                   Arbeitsplatzgrenzwert  
TAGW                  Temporärer Arbeitsplatzgrenzwert  
SAGW                  Schwellen-Arbeitsplatzgrenzwert  
BGW                   Biologischer Grenzwert

#### Einschulung

Vor dem Arbeitsbeginn mit dem Produkt sollte der Verwender sich mit den Richtlinien für Arbeitsschutz und Arbeitshygiene im Umgang mit Chemikalien vertraut machen, insbesondere eine entsprechende Arbeitsplatz-Einschulung absolvieren. Personen, die mit dem Transport von gefährlichen Stoffen im Sinne des ADR-Vertrags verbunden sind, sollten entsprechend im Bereich der ausgeübten Pflichten eingeschult werden (Allgemeine Einschulung, Arbeitsplatz-Einschulung sowie Einschulung im Bereich Sicherheit).

#### Zusätzliche Informationen

Die Klassifikation wurde auf Grundlage von physikalischen und chemischen Untersuchungen sowie der Daten über den Gehalt an Gefahrenstoffen mit der Berechnungsmethode auf Grundlage der Richtlinien der Verordnung 1272/2008/EG (CLP) vorgenommen.

Das Datenblatt wurde erstellt von: Pro-Perfekt, biuro@pro-perfekt.pl.

Die obigen Informationen wurden auf Basis der verfügbaren charakteristischen Produktdaten sowie Erfahrung und Wissen des Herstellers erarbeitet. Sie stellen keine qualitative Beschreibung des Produkts dar, noch sind sie eine Zusicherung bestimmter Produkteigenschaften. Die Angaben sind als Hilfe für den sicheren Umgang bei der Lagerung, Anwendung und Beförderung des Produkts zu sehen. Dies befreit den Anwender nicht von der Haftung für die unsachgemäße Anwendung der obigen Informationen sowie der Einhaltung aller rechtlichen Normen, die in diesem Bereich gelten.

Das vorliegende Sicherheitsdatenblatt untersteht dem Schutz im Sinne des Gesetzes über den Schutz des Urheberrechts und verwandter Rechte. Die Vervielfältigung, Adaption, Umwandlung oder Modifikation des Sicherheitsdatenblatts oder seiner Bestandteile ohne vorheriges Einverständnis der Firma Pro-Perfekt ist verboten.